

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 2; GVG § 13; ADO zu § 16 TO.A

- Leitsätze: 1. Durch Nr. 8 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A ist der Rechtsweg zur Geltendmachung des Übergangsgeldes eines Angestellten im öffentlichen Dienst nicht ausgeschlossen.
2. Wenn Nr. 1 Abs. 7 ADO zu § 16 TO.A bestimmt, es bestehe kein Rechtsanspruch auf Übergangsgeld, so bedeutet das nicht, es stünde im freien Belieben des Dienstherrn, ob er in einem Fall das Übergangsgeld gewährt, im anderen nicht. Gewährt der Dienstherr in der Regel das Übergangsgeld, so muss er es im Rahmen der erlassenen Bestimmungen jedem gewähren, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Nur dann, wenn der Dienstherr sich auf besondere, neu eingetretene und auf seiner Seite liegende, sachlich aner kennenswerte Umstände berufen kann, ist er zu einer weiteren Gewährung des Übergangsgeldes nicht mehr verpflichtet.

Aktenzeichen: 4 AZR 190/55

Urteil des BAG vom 11. Mai 1957

LAG Hannover.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 190/55
1 Sa 620/54 (Hannover)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den Prozeß-
bevollmächtigten der Par-
teien zugestellt am
11. Mai 1957

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Mai 1957 durch
Senatspräsident Dr. Poelmann, Senatspräsident Dr. König,
Bundesrichter Dr. Martel und die Bundesarbeitsrichter
Karpf und Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 8. März
1955 - 1 Sa 620/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten des Revi-
sionsverfahrens, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin war seit 1915 bei den Landratsämtern S und N , seit 1945 bei der Kreisverwaltung in N als Stenotypistin tätig. Am 31. August 1953 schied sie wegen Erreichung der Altersgrenze mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von siebenunddreißig Jahren aus den Diensten der Beklagten aus und erhielt ein Übergangsgeld von 300,-- DM.

Sie ist der Ansicht, sie habe Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe des vierfachen Betrages ihrer monatlichen Bezüge nach Vergütungsgruppe VII TO.A. Mit der Klage fordert sie den nach Anrechnung der laufenden Bezüge aus der Angestelltenversicherung und der erhaltenen 300,-- DM verbleibenden Restbetrag von 720,40 DM.

Der Beklagte beruft sich darauf, ein Rechtsanspruch auf Übergangsgeld bestehe nicht. Wenn er ein solches gewähre, sei er berechtigt, es nach der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers zu bemessen. Die Klägerin habe neben ihrer Angestelltenrente noch monatliche Miet- und Pachteinahmen von 400,- bis 500,- DM. Außerdem müsse er selbst sparen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit Urteil vom 2. Dezember 1954 stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seine Rechtsansicht weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Wenn das angefochtene Urteil den Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten für den geltend gemachten Anspruch als gegeben ansieht, so sind entgegen der Meinung der Revision Bedenken nicht zu erheben.

Als Grundlage der Klage kommt allein die Allgemeine Dienstordnung (ADO) zu § 16 TO.A in Betracht. Die ADO zur TO.A vom 30. April 1938 (RGBl. I, S.476) ist auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Erg.Ges.) vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S.206) erlassen worden, wie sich



aus ihrer Präambel ergibt, Die Frage, ob dieses Gesetz durch Artikel I Kontrollratsgesetz Nr.56 vom 30. Juni 1947 aufgehoben worden ist (vergl. Nipperdey in "Festschrift für Herschel", S.12 ff.) und dadurch etwa der Fortbestand der ADO berührt wird, kann hier unentschieden bleiben. Denn jedenfalls bestehen gegen die Annahme ihrer Weitergeltung als Ergänzung zu der gemäß Artikel II Kontrollratsgesetz Nr.56 in Kraft gebliebenen TO.A insoweit keine Bedenken, als sie dem öffentlichen Angestellten über die in dieser Tarifordnung enthaltene Regelung hinaus Rechte gewährt (vergl. Nipperdey aaO.S.19). Das ist bei den in der ADO zu § 16 TO.A zusammengefassten Vorschriften über die Gewährung von Übergangsgeld der Fall.

Allerdings bestimmt Nr. 8 ADO zu § 16 TO.A, daß gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Übergangsgeldes ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig und die daraufhin ergehende Entscheidung des "Führers der Verwaltung oder des Betriebes" endgültig sei. Ob mit dieser Regelung bei Erlaß der ADO der Ausschluß des Rechtsweges beabsichtigt war, braucht nicht untersucht zu werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, hätte schon damals durch die ADO der Rechtsweg wirksam nicht ausgeschlossen werden können. Denn, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, fehlt im Ergänzungsgesetz, auf dem die ADO beruht, die Ermächtigung des Gesetzgebers zur Abänderung der den Rechtsweg für die vorliegende Klage eröffnenden §§ 13 GVG und 2 ArbGG 1926. Falls eine Ermächtigung gewollt gewesen wäre, hätte sie eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Auf jeden Fall ist ein etwa gleichwohl in Nr. 8 Abs. 1 ADO zu § 16 TO.A zu findender Ausschluß des Rechtsweges mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 20 Abs.2,3 Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG) unvereinbar. Zwar greift Artikel 19 Abs. 4 GG hier unmittelbar nicht Platz, weil die Parteien sich im Verhältnis Arbeit-



geber zu Arbeitnehmer gegenüberstehen. Da jedoch demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, nach dieser Vorschrift der Rechtsweg offen steht, so muß, worauf der Zweite Senat (BAG 1, 85 [907]) bereits hingewiesen hat, der Rechtsweg erst recht gegeben sein, wenn es sich um eine Verletzung von Rechten durch Maßnahmen handelt, die nicht in Vollzug öffentlicher Gewalt erfolgen.

Soweit in der Sache selbst das Berufungsgericht einen Rechtsanspruch auf Übergangsgeld schlechthin bejaht, obwohl Nr. 1 Abs. 7 ADO zu § 16 TO.A gerade das Gegenteil bestimmt, kann der Senat dem nicht folgen.

Allerdings kann der öffentliche Dienstherr nicht nach eigenem freien Belieben in einem Fall das Übergangsgeld gewähren, im anderen nicht. Nach Nr. 1 ADO zu § 16 TO.A "erhalten" die dort näher bezeichneten Angestellten ein Übergangsgeld unter den in den Absätzen 1 - 5 daselbst im einzelnen aufgeführten "Voraussetzungen". Das Übergangsgeld "wird" nach Nr. 2 aaO. in bestimmter Weise "bemessen", wobei die dort angeführten Dienstbezüge "zugrunde zu legen sind", während Nr. 3 - 7 sich mit der zu berücksichtigenden Dienstzeit, der Anrechnung sonstiger Bezüge, der Versteuerung und der Auszahlung des Übergangsgeldes befassen. Wenn die ADO selbst eine solche bis in die Einzelheiten gehende Regelung über die Gewährung von Übergangsgeld trifft und wenn man weiter beachtet, daß es sich dabei um Rechtsvorschriften handelt, die den öffentlichen Dienstherrn binden, so ist damit für diesen eine echte Rechtspflicht festgelegt, seine Angestellten, bei denen die aufgeführten sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, der getroffenen Regelung entsprechend zu behandeln (vergl. BGH, NJW 1954, 32 [33]). Abweichungen zugunsten des Angestellten sind dabei nach Nr. 8 Abs. 2 ADO zu § 16 TO.A zulässig.

Der Bejahung einer solchen Rechtspflicht des Dienstherrn steht nicht entgegen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung der Nr. 1 Abs. 7 aaO. ein Rechtsanspruch des Angestellten auf Übergangsgeld nicht gegeben ist. Denn eine



Rechtspflicht kann bestehen, ohne daß sie ihre Entsprechung in einem subjektiven Recht des Begünstigten findet (vergl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des bürgerl. Rechts, Band I 1, 14. Auflage S. 283).

Jedoch ist nicht zu übersehen, daß die dem Dienstherrn von der ADO zu § 16 TO.A auferlegte Rechtspflicht dem Ziel einer Fürsorge für den ausscheidenden Angestellten dient, die der Gesetzgeber für nötig hält. Daher rechtfertigt es sich nach Ansicht des Senats, Nr. 1 Abs. 7 ADO zu § 16 TO.A einschränkend dahin auszulegen, daß nicht in jedem Fall ein Rechtsanspruch des Angestellten ausgeschlossen sein soll. Gewährt der Dienstherr in der Regel das Übergangsgeld, so ist er auch verpflichtet, es im Rahmen der erlassenen Bestimmungen jedem zu zahlen, bei dem die Voraussetzungen der ADO erfüllt sind. Nur dann, wenn der Dienstherr sich auf besondere, neu eingetretene und auf seiner Seite liegende, sachlich aner kennenswerte Umstände berufen kann, besteht eine Verpflichtung zur weiteren Gewährung des Übergangsgeldes nicht mehr.

Entgegen der Meinung der Beklagten sind unter diesem Blickwinkel die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausscheidenden Angestellten, insbesondere das Vorhandensein anderer Einkünfte oder von Vermögen ohne Einfluss auf eine etwa zu bejahende Pflicht zur Gewährung des Übergangsgeldes. Von Bedeutung kann hingegen die sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergebende Behauptung des beklagten Landkreises sein, er müsse sparen. Denn ist er nachweislich infolge seiner wirtschaftlichen Lage allgemein nicht imstande, Übergangsgeld nach den Vorschriften der ADO zu gewähren und hat er seine Angestellten, die eine solche Leistung an sich mit Recht erwarten können, davon in Kenntnis gesetzt, so steht der Klägerin ein Anspruch auf Übergangsgeld nach Maßgabe der ADO nicht zu. Eine solche Mitteilung ist nur dann nicht zu fordern, wenn die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten, die seine Unfähig-



keit zur dienstordnungsgemässen Leistung des Übergangsgeldes begründen, in dem Zeitpunkt eingetreten ist, wo dieses für die Klägerin fällig wurde.

Der Berufungsrichter wird, da in dieser Richtung eine Aufklärung nicht erfolgt ist, unter Beachtung der dargelegten Gesichtspunkte und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des § 139 ZPO noch tatsächliche Feststellungen zu treffen haben. Er wird insbesondere auch feststellen müssen, welche Übung der Beklagte bei der Zahlung von Übergangsgeld an Angestellte, die aus seinen Diensten ausscheiden, beobachtet hat. Denn auch das Vorliegen sachlich anerkerkennenswerter Gründe in dem gedachten Sinne entbindet den Beklagten von der Verpflichtung, an die Klägerin Übergangsgeld in der von der ADO vorgesehenen Höhe zu zahlen nur dann, wenn er bisher in dieser Hinsicht gegenüber anderen Angestellten in gleicher Weise verfahren ist wie gegenüber der Klägerin.

Die angefochtene Entscheidung war daher aufzuheben und gemäss § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. König

Dr. Martel

Clemens

Hugo Karpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)